

§ 11 BbgAPOhtD (Brandenburg) — Entlassung aus dem technischen Referendariat

Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer technischer Dienst
Landesrecht Brandenburg
Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Einstellungsbehörde kann Referendarinnen und Referendare unter Widerruf des Beamtenverhältnisses oder Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses aus dem technischen Referendariat gemäß § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

sie sich durch Verletzung der beamtenrechtlichen Pflichten oder durch sonstige tadelhafte Führung unwürdig erweisen, im Dienst belassen zu werden,

zu erkennen ist, dass sie das Ziel der Ausbildung nicht erreichen werden, oder

sie es schuldhaft versäumen, die Zulassung zum Staatsexamen (§ 14 Absatz 2) oder die Zulassung zur Wiederholung des Staatsexamens (§ 23 Absatz 4) fristgemäß zu beantragen.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 11 BbgAPOhtD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAPOhtD/11>